

# VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS FREIBURG

## III. VERWALTUNGSGERICHTSHOF

**Sitzung vom 16. November 2005**

Präsident: Michel Wuilleret  
Richterinnen: Gabrielle Multone und Marianne Jungo

Entscheid über das Gesuch um Erläuterung der Verfügung vorsorglicher Massnahmen vom 26. Oktober 2005 im Rahmen der Beschwerde vom 10. Oktober 2005

**(3A 05 182)**

von

X, , ,

gegen

den Entscheid der Sozialkommission der vom 6. Oktober 2005, mit dem seine Einsprache gegen die am 31. August mitgeteilte Ablehnung materieller Hilfe abgewiesen wurde;

**(Erläuterung)**

Mit Verwaltungsgerichtsentscheid vom 26. Oktober 2005 über den Antrag auf dringliche vorsorgliche Massnahmen, eingereicht von X im Rahmen seiner Beschwerde gegen den am 31. August gefällten Entscheid der Sozialkommission der (die Sozialkommission), mit dem sein Gesuch um materielle Hilfe abgelehnt worden war, nahm der hiesige Hof den Antrag an und forderte demzufolge die Sozialkommission auf, dem Beschwerdeführer eine minimale materielle Hilfe im Sinne von Artikel 5 des Beschlusses über die Richtsätze für die Bemessung der materiellen Hilfe nach dem Sozialhilfegesetz (SGF 831.0.12) auszurichten.

Mit Entscheid vom 2. November 2005 setzte die Sozialkommission die materielle Hilfe an den Beschwerdeführer auf 1'474.- Franken fest (Pauschale von Fr. 824.- plus Fr. 650.- für die Miete), ohne jedoch anzugeben, ab welchem Datum der Betrag ausgerichtet werden musste.

Mit Brief vom 11. November 2005 erkundigte sich der Beschwerdeführer bei der hiesigen Behörde, ab welchem Monat die vorsorglichen Massnahmen geschuldet seien. Denn gemäss der Sozialkommission entspricht der Gesamtbetrag von 1'474 Franken der materiellen Hilfe für November 2005, wohingegen der Beschwerdeführer sich Mahnungen betreffend die Bezahlung zahlreicher Gläubiger gegenüber sieht (Arzt, Zahnarzt, Apotheke usw.), denen er nicht nachkommen kann.

### **In Erwägung:**

Nach Artikel 108 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (SGF 150.1) erläutert die Behörde auf Antrag einer Partei ihren Entscheid, wenn Unklarheiten oder Widersprüche in der Entscheidformel oder zwischen dieser und der Begründung bestehen (Abs. 1). Gibt die Behörde dem Gesuch statt, so beginnt eine neue Rechtsmittelfrist mit der Erläuterung neu zu laufen (Abs. 2).

Nach der Rechtslehre werden Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nur gewährt, um eine aktuelle oder latente Notsituation zu beheben (E. Wolffers, Fondements du droit de l'aide sociale, S. 14 Nr. 12.7.1 und zitierte Literatur). Sie dienen normalerweise nicht dazu, zurückliegende Schulden zu regeln. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht absolut. Die Übernahme von Schulden wird namentlich dann vorgeschlagen, wenn ihre Nichtzahlung eine erneute Notlage bewirken könnte, die nur durch die Sozialhilfe behoben werden könnte. Um zu entscheiden, ob sie die Schulden übernehmen soll, stützt sich die Sozialhilfebehörde in jedem einzelnen Fall auf eine Interessenabwägung. Sie wird stets darauf achten, dass die Schuldenübernahme ausschliesslich zugunsten des Sozialhilfebezügers erfolgt und nicht im Interesse der Gläubiger (Wolffers, S. 170 Nr. 12..5.4 Bst. p und zitierte Literatur; W. Thomet, Commentaire concernant la loi fédérale sur la compétence en matière d'assistance des personnes dans le besoin (ZUG), 1994 S. 55 Nr. 76). Sprechen gewichtige Gründe für eine Schuldenübernahme durch die Sozialhilfe, so kann die Behörde eine rückwirkende Hilfe gewähren (Wolffers, S. 184). Dies ist in der Praxis der Fall, wenn es zum Beispiel um die Zahlung ausstehender Mietzinse geht, um eine Zwangsäumung zu verhüten (Wolffers S. 170; Thomet S. 55).

Indem er das Fehlen jeglicher Einkünfte geltend machte, ersuchte der Beschwerdeführer um dringliche Massnahmen im Rahmen seiner Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

Demzufolge ist es angebracht, den Beginn der materiellen Hilfe, die als dringliche vorsorgliche Massnahme erteilt wird, auf dieses Datum, das heisst auf den 10. Oktober 2005, festzusetzen.

Was die Schulden von vorher angeht, so ist es an der beklagten Behörde zu prüfen, ob es angebracht ist, unter den obgenannten Kriterien auf diese einzutreten. Mit anderen Worten: die Sozialkommission muss prüfen, ob es ausser der ab 10. Oktober 2005 als vorsorgliche Massnahme gewährten materiellen Hilfe nicht angebracht wäre, bestimmte zurück liegende Schulden zu übernehmen, um eine erneute Notlage zu vermeiden.

Die Parteien werden aber darauf aufmerksam gemacht, dass der Beschwerdeführer zur Rückerstattung verpflichtet werden kann, sobald seine finanziellen Verhältnisse es ihm erlauben oder wenn sich herausstellt, dass die materielle Hilfe unrechtmässig bezogen worden ist (Art. 30 SHG).

**Demzufolge  
präzisiert der III. Verwaltungsgerichtshof:**

1. Die von der Sozialkommission der            gewährte materielle Hilfe an X im Sinne dringlicher vorsorglicher Massnahmen ist wirksam ab 10. Oktober 2005 bis das Sachurteil feststeht. Die Frage einer allfälligen Schuldenübernahme wird von der Sozialkommission im Lichte der Erwägungen geprüft.
2. Die Verfahrenskosten sind vorbehalten.
3. Dieser Entscheid wird mitgeteilt:
  - a) dem Beschwerdeführer
  - b) der beklagten Sozialkommission
  - c) dem Gemeinderat von            , zur Information
  - d) dem Kantonalen Sozialamt, zur Information.

Givisiez, 16. November 2005